

HVBG-INFO 1/2003

vom 9.1.2003

DOK 401.08

SG-Verfahren - Nachleistungsbegrenzung gemäß § 44 Abs. 4 SGB X
- keine Dispositionsbefugnis des UV-Trägers;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts (LSG) vom 20.6.2002 - L 5 U 102/01 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 20.6.2002
- L 5 U 102/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Dem Sozialleistungsträger ist es nicht gestattet, die Nachleistungsbegrenzung des § 44 Abs 4 SGB X außer Acht zu lassen. Denn diese unterliegt - anders als die Verjährungseinrede gemäß § 45 Abs 1 SGB I - nicht dessen Dispositionsbefugnis. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine von Amts wegen zu beachtende materiell-rechtliche Einschränkung des nachträglich bewilligten Anspruchs auf Sozialleistungen für die Vergangenheit, deren Wirkung über diejenige der Verjährung nach § 45 SGB I hinausgeht und die einer Ausschlussfrist entspricht. Das gilt insbesondere auch dann, wenn - wie zumeist - den Leistungsträger ein Verschulden an der Nichterbringung der Sozialleistung trifft.

Anlage

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 20.6.2002 - L 5 U 102/01 -

Tatbestand

Streitig ist, ob die Beklagte der Klägerin höhere Verletztenrente und Witwenrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1994 zu zahlen hat.

Die Klägerin ist Witwe und Sonderrechtsnachfolgerin des 1928 geborenen und 1989 verstorbenen Tischlergesellen S. J. (nachfolgend: S.).

Mit Bescheid vom 25. April 1989 hatte die Beklagte S. wegen einer Berufskrankheit ab 4. August 1988 vorläufige Verletztenrente bewilligt. In dem Bescheid hatte sie unter anderem den 13. Juli 1988 als Tag des Versicherungsfalles sowie einen Jahresarbeitsverdienst (JAV) im Sinne des § 571 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Höhe von 40.618,20 DM festgestellt. Eine Vergleichsberechnung nach § 572 RVO hatte sie nicht durchgeführt.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 1989 hatte die Beklagte der Klägerin ab 14. August 1989 Witwenrente bewilligt. In dem Bescheid hatte sie einen JAV im Sinne des § 571 RVO in Höhe von 41.593,04 DM festgestellt. Eine Vergleichsberechnung nach § 572 RVO hatte sie wiederum nicht durchgeführt.

Mit Schriftsatz vom 2. Februar 1998 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, die unterbliebene Vergleichsberechnung des JAV nach § 572 RVO nachzuholen und hierüber einen Bescheid zu erteilen.

Mit Bescheid vom 15. Juli 1999 stellte daraufhin die Beklagte den JAV gemäß § 572 RVO mit 29.230,82 DM zum Tage der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit (13. Dezember 1974) und 49.540,26 DM zum Tag des Versicherungsfalles neu fest und nahm den Bescheid vom 25. April 1989 insoweit gemäß § 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) zurück. Eine Nachzahlung höherer Verletztenrente lehnte sie hingegen unter Hinweis auf § 44 Abs. 4 SGB X ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Der Antrag auf die Überprüfung des JAV sei mit Schreiben vom 2. Februar 1998 gestellt worden. Sozialleistungen seien daher rückwirkend erst ab 1. Januar 1994 zu erbringen. Mit weiterem Bescheid vom 15. Juli 1999 stellte die Beklagte den JAV gemäß § 572 RVO mit 29.230,82 DM zum Tag der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit (13. Dezember 1974) neu fest, nahm den Bescheid vom 11. Oktober 1989 insoweit gemäß § 44 SGB X zurück und bewilligte der Klägerin für die Zeit ab 1. Januar 1994 höhere Witwenrente. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1994

lehnte sie hingegen (sinngemäß) ebenfalls unter Hinweis auf § 44 Abs. 4 SGB X ab. Zur Begründung verwies sie wiederum auf den Überprüfungsantrag vom 2. Februar 1998.

Die deswegen erhobenen Widersprüche der Klägerin wies die Beklagte mit zwei Widerspruchsbescheiden vom 21. Oktober 1999 zurück. Zur Begründung bezog sie sich im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide. Ergänzend führte sie aus: Die Frist des § 44 Abs. 4 SGB X sei eine Ausschlussfrist. Die Leistungseinschränkung bestehe grundsätzlich unabhängig von einem Verschulden des Sozialleistungsträgers. Die Regelung sei nicht verfassungswidrig.

Mit ihrer deswegen am 12. November 1999 bei dem Sozialgericht Lübeck erhobenen Klage hat die

Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen vorgetragen: Die Bescheide vom 25. April 1989 über Verletztenrente und 11. Oktober 1989 über Witwenrente hätten keinerlei Entscheidung zur Anwendung des § 572 RVO enthalten. Die Feststellungsverfahren seien insofern noch nicht abgeschlossen. Mithin handele es sich ersichtlich nicht um Fallgestaltungen im Sinne des § 44 SGB X, so dass die vierjährige Ausschlussfrist nicht gelte.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1999 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihr als Sonderrechtsnachfolgerin des Versicherten S. J. eine höhere Verletztenrente für die Zeit vom 4. August 1988 bis zum 31. August 1989 zu gewähren,

2. den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1999 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine höhere Witwenrente für die Zeit vom 14. November 1989 bis zum 31. Dezember 1993 zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich im Wesentlichen auf die Begründungen der angefochtenen Bescheide bezogen.

Mit Urteil vom 19. Juli 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Leistungen vor dem 1. Januar 1994 sei gemäß § 44 Abs. 4 SGB X ausgeschlossen. Die von der Klägerin geltend gemachten Einwände gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift seien nicht begründet. Entgegen ihrer Ansicht seien die Verwaltungsverfahren auch in Bezug auf die Höhe des JAV abgeschlossen gewesen. Die Beklagte habe in den Bescheiden vom 25. April und 11. Oktober 1989 jeweils auch über den JAV entschieden. Dass ihre Feststellungen unrichtig gewesen seien, stehe dem nicht entgegen. Ein unbeendetes Verwaltungsverfahren habe mithin nicht vorgelegen. Das Verschulden des Verwaltungsträgers stehe der Anwendung des § 44 Abs. 4 SGB X nicht entgegen. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches. Selbst wenn vom Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausgegangen werde, so sei die Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1994 ausgeschlossen, weil § 44 Abs. 4 SGB X auf das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches entsprechend anzuwenden sei. Gegen dieses ihrem Prozessbevollmächtigten am 17. September 2001 zugestellte Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer am 11. Oktober 2001 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangenen Berufung. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihre bereits im Klagverfahren vertretene Auffassung. Die Bescheide vom 25. April und 11. Oktober 1989 hätten keine Entscheidung zu § 572 RVO enthalten. Deshalb seien die damaligen Feststellungsverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht worden. Dies müsse ohne Präklusion nachgeholt werden. Es liege kein Fall im Sinne des § 44 Abs. 4 SGB X vor, sondern der Fall eines zum Teil offen gebliebenen Feststellungsverfahrens.

Die Klägerin beantragt ausweislich ihres schriftsätzlichen Vorbringens sinngemäß,

1. das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 19. Juli 2001 aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 15. Juli 1999 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 21. Oktober 1999 zu ändern,

2. die Beklagte zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 4. August 1988 bis 13. August 1989 als Sonderrechtsnachfolgerin ihres Ehemannes höhere Verletztenrente und für die Zeit vom 14. August 1989 bis zum 31. Dezember 1994 höhere Witwenrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und verweist auf dessen Entscheidungsgründe.

Ergänzend trägt sie vor: Die Auffassung, dass die Feststellung des JAV gemäß § 572 RVO ohne Präklusion nachgeholt werden müsse, entbehre jeder rechtlichen Grundlage. Unstreitig habe die Beklagte zwar in den Bescheiden vom 25. April und 11. Oktober 1989 eine Vergleichsberechnung nach § 572 RVO nicht durchgeführt. Gleichwohl habe sie aber den JAV festgestellt. Diese falsche Feststellung sei auch bestandskräftig geworden. Ein davon unabhängiges Verwaltungsverfahren über die Vergleichsberechnung nach § 572 RVO sei eine Erfindung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Mit der Feststellung des JAV seien die Verfahren abgeschlossen gewesen. Den Anspruch auf einen zusätzlichen Bescheid über die Vergleichsberechnung nach § 572 RVO habe es nie gegeben.

Die Vergleichsberechnung sei lediglich ein Verfahrensschritt zur Ermittlung des JAV.

Die S. und die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen. Auf ihren Inhalt wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft (vgl. § 143 SGG) und bedarf keiner Zulassung, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000,00 DM bzw. 500,00 Euro übersteigt (vgl. § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG in den Fassungen bis 31. Dezember 2001 bzw. ab 1. Januar 2002). Frist und Form (vgl. § 151 Abs. 1 und 3 SGG) sind gewahrt.

Die Berufung ist aber nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen. Die Bescheide vom 15. Juli 1999 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 21. Oktober 1999 sind rechtmäßig. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin für die Zeit vor dem 1. Januar 1994 höhere Verletzten- und Witwenrente zu zahlen.

Der geltend gemachte Zahlungsanspruch lässt sich nicht unmittelbar aus § 581 RVO (in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB I) und §§ 590, 591 RVO herleiten. Die Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, das Verfahren befinde sich hinsichtlich des zu Grunde zu legenden JAV noch im Stadium der Erstfeststellung, weil in den Bescheiden vom 25. April und 11. Oktober 1989 keine Regelung zur Anwendung des § 572 RVO getroffen worden und dies noch nachzuholen sei, trifft nicht zu. Die Beklagte hat in beiden Bescheiden über die Höhe des JAV entschieden. Diese Entscheidungen sind Bestandteil der jeweiligen Verfügungssätze (Bewilligung von Verletztenrente bzw. von Witwenrente in der errechneten Höhe) und zusammen mit diesen gemäß § 77 SGG bindend geworden, da Rechtsbehelfe nicht eingelegt worden sind (vgl. BSG SozR 2200 § 581 Nr. 24; BSG vom 8. Dezember 1988 - 2 RU 83/87 m. w. N.). Zwar waren die Feststellungen zum JAV fehlerhaft. Das hat aber nicht den Eintritt der Bindungswirkung verhindert, sondern lediglich dazu geführt, dass rechtswidrige nicht begünstigende Bescheide im Sinne des § 44 Abs. 1 SGB X ergangen waren.

Grundlage der Klagforderung kann deshalb nur § 44 Abs. 4 SGB X (bezüglich der Verletztenrente in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I) sein. Auch diese Vorschrift begründet jedoch keinen Anspruch der Klägerin auf Nachzahlung von Verletzten- und Witwenrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1994. Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X werden, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist, Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. Dabei wird gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

Die Klägerin hat erstmals am 2. Februar 1998 beantragt, die in den Bescheiden vom 25. April und 11. Oktober 1989 unterbliebene Vergleichsberechnung des JAV gemäß § 572 RVO durchzuführen. Frühere Anträge sind nicht aktenkundig und werden auch nicht behauptet. Der Vierjahreszeitraum im Sinne des § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X ist folglich vom Beginn des Jahres 1998 an zu berechnen und reicht bis zum 1. Januar 1994 zurück.

Der Beklagten war nicht gestattet, die Nachleistungsbegrenzung des § 44 Abs. 4 SGB X außer Acht zu lassen. Denn diese unterliegt - anders als die Verjährungseinrede gemäß § 45 SGB I - nicht ihrer Dispositionsbefugnis. Vielmehr handelt es sich um eine von Amts wegen zu beachtende materiell-rechtliche Einschränkung des nachträglich bewilligten Anspruchs auf Sozialleistungen für die Vergangenheit, deren Wirkung über diejenige der Verjährung nach § 45 SGB I hinausgeht und die einer Ausschlussfrist entspricht. Das gilt insbesondere auch dann, wenn - wie zumeist - den Leistungsträger ein Verschulden an der Nichterbringung der Sozialleistung trifft (herrschende Meinung, vgl. z. B. BSGE 54, 223 SozR 1300 § 44 Nr. 3; BSG SozR 1300 § 44 Nr. 17 m. w. N.; BSGE 60, 158 = SozR 1300 § 44 Nr. 23; BSG SozR 1300 § 44 Nr. 25; BSG SozR 3-2600 § 99 Nr. 5; Hauck, SGB X /1, 2 K § 44 Rz 35; Steinwedel, in KassKomm, § 44 SGB X Rz 49)

Die Fristenregelung des § 44 Abs. 4 SGB X widerspricht auch nicht dem Grundgesetz (GG). Sie enthält insbesondere keinen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Allerdings kann sie im Extremfall bewirken, dass dem Berechtigten eine an sich zustehende Sozialleistung für mehrere Jahre nicht

gezahlt wird. Inwieweit diese Leistung dem Schutz der Eigentumsgarantie unterfällt, konkretisiert sich indessen erst aus der Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist. Für dessen Gestaltungsfreiheit sind Eigenart und Funktion des Eigentums von maßgeblicher Bedeutung und führen zu einer gewissen Stufung des Schutzes: Der Befugnis zur Inhalts- und Schrankenbestimmung sind enge Grenzen gezogen, soweit es um die Funktion des Eigentums als Element der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht. Sie reicht hingegen umso weiter, je mehr das Eigentum in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht. Rentenversicherungsrechtliche Ansprüche stehen als Bestandteile eines Leistungssystems mit besonders bedeutsamer sozialer Funktion zugleich in einem ausgeprägten sozialen Bezug. Deswegen kommt dem Gesetzgeber bei der Bestimmung ihres Inhalts und ihrer Schranken grundsätzlich weite Gestaltungsfreiheit zu. Das gilt namentlich in Bezug auf Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherungen im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern oder veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Daher begründet Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auch die Befugnis, Sozialleistungsansprüche zu kürzen, zu beschränken oder umzugestalten, sofern dies einem Zweck des Gemeinwohls dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die in § 44 Abs. 4 SGB X geregelte vierjährige Ausschlussfrist für nachträglich zu erbringende Sozialleistungen als eine im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässige Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat den Konflikt zwischen dem Interesse des Versicherten an einer vollständigen Erbringung der ihm zu Unrecht vorenthaltenen Sozialleistung einerseits und dem Interesse der Solidargemeinschaft an der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit andererseits lösen müssen. Dabei hat er den ausgeprägten sozialen Bezug und die bedeutsame soziale Funktion von Sozialleistungsansprüchen erkannt und berücksichtigt. Das schließt es aus, auch für weiter zurückliegende Zeiträume einseitig dem Interesse des Versicherten an der Erfüllung seiner Rentenansprüche den Vorzug zu geben und darüber die Interessen der Versichertengemeinschaft an der Kalkulierbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen zu vernachlässigen. Im Übrigen ist § 44 Abs. 4 SGB X auch im Zusammenhang mit § 45 Abs. 1 SGB 1 und mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs zu sehen, wonach Ansprüche sowohl auf Sozialleistungen als auch auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Entstehung bzw. ihrer Fälligkeit verjähren. Durch die Wahl eines einheitlichen Vierjahreszeitraums hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass gleichermaßen zu Lasten wie zu Gunsten des Versicherten Rechte und Pflichten aus dem Sozialleistungsverhältnis nach Ablauf einer solchen Zeitspanne nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden sollen. Das stellt eine in sich ausgewogene Gesamtregelung dar, innerhalb derer § 44 Abs. 4 SGB X eine den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrende und damit zulässige Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist (vgl. BSGE 60, 158 SozR 1300 § 44 Nr. 23 m. w. N.; BSG SozR 1300 § 44 Nr. 25; Hauck, SGB X /1, 2 K § 44 Rz 37; Steinwedel, in KassKomm, § 44 SGB X Rz 45).

Die Klägerin kann die begehrte Nachzahlung schließlich auch nicht im Wege des sozial rechtlichen Herstellungsanspruchs verlangen. Die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Rechtsanwendung im Rahmen eines durch Bescheid abgeschlossenen Leistungsfeststellungsverfahrens sind in § 44 Abs. 1 und 4 SGB X erschöpfend geregelt worden. Neben dieser Regelung kommt ein auf weiter gehende Rechtsfolgen gerichteter sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nicht in Betracht (vgl. BSGE 60, 158 = SozR 1300 § 44 Nr. 23). Darüber hinaus wäre die vierjährige Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch analog anzuwenden, weil dieser auf gesetzlich zulässige Amtshandlungen beschränkt ist (vgl. BSG SozR 1300 § 44 Nr. 25).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Ein Grund für die Zulassung der Revision im Sinne des § 160 Abs. 2 SGG liegt nicht vor.